

3015 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält hinsichtlich des Weingesetzes 1985 folgende Schwerpunkte:

1. Taxative Aufzählung der zulässigen Verfahren zur Weinbehandlung (physikalische Verfahren).
2. Prüfung und Kontrolle der Präparate, die dem Wein zugesetzt werden dürfen, auf ihre Unbedenklichkeit.
3. Erhebliche Reduzierung des Zusatzes von Zucker.
4. Bezeichnungswahrheit, insbesondere hinsichtlich der Herkunft des Weines: Wein darf mit einem Gemeindenamen nur dann versehen werden, wenn er aus dieser stammt.
5. Verschärfte Kontrolle des Lesegutes:
Ab Kabinettwein muß das Lesegut zur Kontrolle vorgeführt werden. Bei Tafel- und Qualitätswein werden Mostwäger Stichproben vornehmen.
6. Strenge Überwachung des Weinverkehrs:
Wein, der in Kleinbehältnissen bis zu einem Inhalt von 50 Litern in Verkehr gebracht wird, ist mit einer von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugebenden Banderole zu versehen. Für den Transport von Wein in größeren Behältnissen wird ein Transportscheinsystem vorgesehen. Diese Maßnahmen sind unerlässlich, um Unzukömmlichkeiten, wie den Handel mit Bescheinigungen oder die Erzeugung von Kunstwein, hintanzuhalten.
7. Genaue Kontrolle der vorhandenen und gehandelten Weinmengen durch Erweiterung der Meldepflichten (insbesondere Erntemeldung und Bestandsmeldungen).
8. Verbesserung der Information des Konsumenten durch vermehrte Deklaration auf dem Etikett.
9. Verschärfung der gerichtlichen Strafen.

3015 d.B.

- 2 -

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes III (Bundesfinanzgesetz) im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. September 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Wien, 1985 09 04

Lengauer
Berichterstatte

Köstler
Obmann

3015 d.B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1

Die Schädigung des Ansehens Österreichs in der ganzen Welt durch den Weinskandal hat zwei Hauptursachen:

1. die kriminellen Verfälschungen von österreichischen Weinen mit Diäthylenglykol durch einige Erzeuger bzw. Händler
2. die mangelhafte Vollziehung des bestehenden Wein- bzw. Lebensmittelgesetzes und die fehlende Kontrolle durch die zuständigen Minister

Die Österreichische Volkspartei ist der Meinung, daß zur Bereinigung des Skandals und zur Wiederherstellung des guten Rufes des österreichischen Weines folgende Maßnahmen notwendig sind:

- o die strenge Bestrafung der Fälscher,
- o ein strenges Weingesetz einschließlich einer umfassenden Kontrolle und begleitende Maßnahmen zur Rückeroberung der Märkte,
- o ein neuer Minister, der unbelastet von Fehlern der Vergangenheit imstande ist, ein neues Vertrauen bei Konsumenten und Produzenten aufzubauen.

Die sozialistische Koalition hat die Chance zum nationalen Konsens und damit zur Demonstration für einen neuen Anfang vor einer aufmerksamen Weltöffentlichkeit nicht genützt.

3015 d.B.

- 4 -

Das neue Weingesetz wird dem Anspruch, das strengste Gesetz der Welt zu sein, nicht gerecht. Denn:

Es kann Verfälschungen nicht verhindern, aber es schikaniert die mehr als 53.000 anständigen Weinbautreibenden.

Die ÖVP ist für mehr Qualität, das von der Regierung vorgelegte Weingesetz bringt aber nur Schikanen für die vielen ehrlichen Weinbauern.

Die ÖVP ist daher bei den Verhandlungen über ein neues Weingesetz für folgende Maßnahmen eingetreten:

Für Qualität und gegen Verfälschungen:

- o Verbot der Herstellung von Wein aus in Gärung geratenem Traubensaft und aus rückverdünntem Traubensaftkonzentrat;
- o striktes Verbot der Verwendung von Konservierungsmitteln bei der Weinbehandlung;
- o Verbot der Verwendung von wässrigen Lösungen bei der Herstellung von Wermut;
- o Deklarationspflicht bei ausländischen Weinen;

Für wirksamere Kontrollen:

- o Mengen- und Qualitätskontrolle durch ein genau geführtes und tatsächlich kontrolliertes Kellerbuch;
- o Pflicht zur Meldung der Lagerbestände und Erntemengen an die Gemeinden (ohne Veröffentlichung);
- o Einstellung von mehr Kellereiinspektoren;
- o Einführung der Möglichkeit, jede Flasche Wein bis zum Erzeuger zurückverfolgen zu können;
- o Vorführpflicht des Lesegutes für Prädikatswein;
Kontrolle in den Weingärten für die anderen Trauben.

3015 d.B.

- 5 -

Für mehr Information:

- o Bezeichnungswahrheit für Konsumenten - Deklarationspflicht aller Qualitätsstufen: Tafelwein, Landwein, Qualitäts-, Kabinett- und Prädikatswein;
- o Genaue Vorschriften für alle Angaben, die auf dem Etikett vom Weinbauern gemacht werden müssen, z.B. Sorte, Alkoholgehalt und Zucker (trocken, halbtrocken, süß);
- o in Bouteillen darf nur von Qualitätsweinen aufwärts abgefüllt werden;
- o Angabe aller enthaltenen Sorten und Jahrgänge bei Weinverschnitten auf dem Etikett.

Für flankierende Maßnahmen:

Neue Bestimmungen im Weingesetz sind nach Meinung der ÖVP nur ein Teil der notwendigen Maßnahmen. Eine umfassende Neuordnung des Weinmarktes, die die Chance der ehrlichen und fleißigen Weinbauern sichert und faire Wettbewerbsbedingungen für den Weinhandel ermöglicht, ist ebenso dringend notwendig.

Dazu gehören:

- o Abschaffung der Alkoholsondersteuer;
- o Reform des Weinwirtschaftsfonds;
- o Bessere Preis- und Absatzsicherung durch das Weinwirtschaftsgesetz.

Die Verwirklichung dieser Vorschläge hätte zweifellos zur gemeinsamen Beschlußfassung über ein Weingesetz geführt, das die Bezeichnung "bestes Weingesetz der Welt" gerechtfertigt hätte.

Wie mangelhaft das von der Regierung vorgelegte Gesetz ist, zeigt sich schon darin, daß die Regierungsvorlage im Nationalrat noch durch eine Notoperation von mehr als 40 Anträgen der Regierungskoalition selbst repariert werden mußte.

Der größte Mangel der Gesetzesvorlage ist aber, daß flankierende Maßnahmen für die Weinbauern vollständig fehlen, die Weinbesteuerung mit 44 % bildet

3015 d.B.

- 6 -

Europarekord! Die Regierung bringt zwar neue Belastungen und Schikanen für die Weinbauern, sie ist aber nicht zu einer steuerlichen Entlastung und zu marktfördernden Maßnahmen im Rahmen des Weinwirtschaftsgesetzes bereit.

Der Bundesrat lehnt es ab, daß den Ländern ohne Begutachtungsverfahren und ohne daß vorher irgendein Kontakt mit ihnen aufgenommen wurde, von der Bundesregierung Lasten auferlegt werden, so z.B.

- o daß bei den Bezirkshauptmannschaften "Weinämter" eingerichtet werden müssen, die praktisch für jeden Weinbauer eine zweite Buchhaltung führen müssen;
- o daß für jeden Weinbauer Flaschen-Banderolen mit einer eigenen Betriebsnummer und einer fortlaufenden Nummer - bei strenger Verrechnung und Kontrolle - bereitgehalten werden müssen;
- o daß für jede Weinlieferung in Fässern oder Containern die Transportscheine von den Bezirkshauptmannschaften gesammelt und zwischen der Bezirkshauptmannschaft des Verkäufers und jener des Käufers ausgetauscht werden müssen;
- o daß die Gemeinden gezwungen werden, die Ernteergebnisse der einzelnen Weinbauern öffentlich aufzulegen.

Der Bundesrat lehnt es weiters ab, daß in Umgehung des Artikels 102 B-VG die Landeshauptleute von der Vollziehung des Weingesetzes ausgeschlossen werden. Die Konstruktion, wonach die Bundeskellereiinspektoren als Hilfsorgane des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig sind, widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Verfassung, sodaß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Weingesetzes bestehen.

Der Bundesrat erhebt daher gegen dieses schikanöse Weingesetz Einspruch, soweit es dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.